



Mitteilungen für Angehörige

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.

Ihr Projekt!

Förderverein Inklusion leben e.V.

Hofgemeinschaft Niederlangenberg. In einem Naturschutzgebiet, auf einer Anhöhe zwischen zwei Talsperren liegt im Bergischen Land der Weiler Niederlangenberg. Ein idealer Platz für Menschen, denen eine ruhige, ländliche Umgebung gut tut. Wald und Wiesen liegen direkt vor der Haustür und nach fünf Minuten Fußweg ist man schon am Wasser.

Dort plant das Team von Inklusion leben e.V. nach dem Vorbild der Camphill-Gemeinschaften einen Lebensort für Menschen mit und ohne Assistenzbedarf. Auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die bisweilen eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung brauchen, und auch für Menschen mit „herausforderndem Verhalten“, die in unserer Gesellschaft nur schwer einen Platz finden.

Es soll ein Lebensraum geschaffen werden für acht bis zehn Menschen mit Assistenzbedarf und in etwa gleicher Höhe für MitbewohnerInnen, die diesen Bedarf kompetent decken. Zur heilpädagogischen Unterstützung werden auch Tiere dabei sein, ein Blumengarten der Stille

INHALT

- 1 Ihr Projekt!
Förderverein Inklusion leben e.V.
- 2 Vorstand aktuell
- 2 Der neue Rundfunkbeitrag – was ändert sich für die betreuten BewohnerInnen in den Lebensorten?
- 3 Nachgefragt: Impfschadensrente
- 4 Aufwandsentschädigung für Betreuer
- 4 Rechtsberatung
- 5 Online WfbM-Produkte einkaufen
- 6 Info und Service
- 7 Buchempfehlungen
- 8 Termine
- 8 Spendenbitte
- 8 Beratung und Kontakte

IMPRESSUM

Herausgeber BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V. ■
 Argentinische Allee 25 ■ 14163 Berlin ■ Tel. 030.80 10 85 18 ■
 Fax 030.80 10 85 21 ■ info@bev-ev.de ■ <http://www.bev-ev.de>
Redaktion Ingeborg Woitsch, Wolf Tutein,
 Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.)
Papier Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel)
Auflage 4200
Satz Christoph Eyrich, Berlin ■ **Druck** Oktoberdruck AG, Berlin



wird als Rückzugsort entstehen, und ein großer Nutzgarten für den biologisch-dynamischen Anbau von Obst und Gemüse.

Die Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens wird zur Aufgabe Aller. Im Geiste der anthroposophischen Sozialtherapie, in Mitmenschlichkeit, Freiheit und Selbstbestimmung. Das Mitmachen oder auch nur die Anwesenheit bei den täglich anfallenden Arbeiten auf dem Hof soll den Menschen mit Behinderungen die sinnerfüllte Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen. Die gesamte Anlage wird barrierefrei geplant, so dass ein Mitwirken an jedem Ort möglich ist. Durch die ständige Verfügbarkeit von Assistenz und Betreuung soll sich eine friedliche, lebensfrohe und natürliche Atmosphäre entwickeln.

Obwohl abseits gelegen, ist Niederlangenberg mitten in der Welt. Ein beliebter Wanderweg führt direkt am Hof vorbei und stellt einen wichtigen Teil der Öffentlichkeit her, die für die Verwirklichung einer lebendigen Inklusion gewünscht ist. Die Zentren der Städte Hückeswagen und Wipperfurth mit ihren Versorgungseinrichtungen sind rund sechs Kilometer entfernt.

MitmacherInnen willkommen!

Zur Vorbereitung der Bauphase werden im Sommer 2013 die ersten Gemeinschaftler in Niederlangenberg einzuziehen. Bis dahin ist noch viel zu tun. Zur Verstärkung des Gründungsteams werden noch Fach- und Hilfskräfte für die Arbeitsfelder Pädagogik, Pflege, Gartenbau und Hauswirtschaft gesucht.

Auch interessierte Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die einen Lebensort für „ihren“ Menschen mit Assistenzbedarf suchen, können gerne schon Kontakt mit uns aufnehmen.

Förderverein Inklusion leben e.V.
 c/o Ingo Müllers-Steins, Tel. 0172.278 93 80
ingo.m-s@inklusionleben.de
www.inklusionleben.de

■ Vorstand aktuell

Der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit *und die BundesElternVereinigung überprüfen seit einiger Zeit ihren Auftritt in der Öffentlichkeit und suchen nach einem neuen, modernen Namen.*

Das war mit Thema der Mitgliederversammlungen beider Vereine im Juni 2012 in Marburg. Anthro inklusiv/Anthro sozial waren die zwei vorgeschlagenen Kurznamen. Daneben gab es verschiedene Entwürfe sich ähnelnder Wort-Bildmarken. Die TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlungen in Marburg wurden um Ihre Meinung gebeten, die diese nach sehr lebhaften und auch kritischen Diskussionen mit zahlreichen Klebepunkten auf den unterschiedlichen Vorschlägen mehr oder weniger gut geheißen haben.

Beide Vorstände sind nicht sehr glücklich aus den Mitgliederversammlungen gegangen und haben sich in der Nachbetrachtung dazu entschlossen, diesen Prozess so nicht zu Ende zu bringen, sondern die Aufgabenstellung auf dem Hintergrund des bisher Geleisteten noch einmal neu zu denken und zu greifen.

Mitte November 2012 hat in Alt-Schönow/Berlin der Verbandsrat unter Beteiligung des Vorstands der BundesElternVereinigung schwerpunktmäßig zu diesem The-

ma getagt. In sehr herzlicher Atmosphäre haben sich die TeilnehmerInnen konzentriert und kreativ um die Aufgabe bemüht, zunächst anstelle der sehr langen Vereinsnamen neue juristische Bezeichnungen sowohl für den Verband als auch für die BundesElternVereinigung zu finden. Diese sollen modern, kurz und prägnant sein und die Nähe beider Vereine zueinander verdeutlichen. Geleitet von der Idee der Nähe sind konkrete Vorschläge formuliert worden, die von einem gemeinsamen Vorbereitungskreis, Herrn Karl Lierl (Grafikdesigner) und Frau Corinna Maliske (PR Beraterin) weiter entwickelt und bearbeitet werden. Herr Lierl hat in einem sehr informativen Vortrag seine Vorgehensweise zur Bildmarke erläutert und wird den Vorständen zu Beginn des neuen Jahres seine Vorschläge unterbreiten. Der Vorbereitungskreis wird diese dann kommunizieren und den Mitgliederversammlungen 2013 der beiden Verbände zur Abstimmung vorlegen.

Sabine von der Recke, Vorstandsmitglied der BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie e. V.

Johannes Denger, Referent für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V.

■ Der neue Rundfunkbeitrag – was ändert sich für die betreuten BewohnerInnen in den Lebensorten?

Zum 1. 1. 2013 wird anstelle der bisherigen Rundfunkgebühr der Rundfunkbeitrag eingeführt. Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung der stationären Behindertenhilfe oder im Betreuten Wohnen leben und dafür Eingliederungshilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, können sich von der Zahlungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch für Menschen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Im Einzelnen

Am 1. Januar 2013 treten wesentliche Teile des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Kraft. Hierzu zählt auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Durch diesen zwischen den sechzehn Bundesländern abgeschlossenen Vertrag wird die Rundfunk- und Fernsehfinanzierung der öffentlichen Sendeanstalten grundlegend verändert. Die bisher für einzelne Empfangsgeräte erhobene Rundfunkgebühr wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt der neue Rundfunkbeitrag. Dieser Beitrag wird nicht mehr pro Gerät, sondern pro Haushalt und Betriebsstätte erhoben. Durch dieses neue Finanzierungsmodell soll der Aufwand für die Datenerhebung und die Kontrolle durch die Beauftragten der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) entfallen. Dieser haushaltsbezogene Beitrag wird für jede bewohnte Wohnung erhoben, gleichgültig, ob ein Empfangsgerät (Radio, Fernseher oder internetfähiger PC) vorhanden ist oder

nicht. Die Gebühr beträgt im Regelfall 17,98 EUR.

Beitragsschuldner ist der Inhaber der Wohnung. Dabei definiert der Vertrag in § 2, dass Inhaber jede volljährige Person ist, die die Wohnung selbst bewohnt. Wenn mehrere Personen die Wohnung bewohnen, haften sie als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Das bedeutet, dass jeder für den ganzen Betrag gerade stehen muss. Die Zahlung durch einen Mitbewohner befreit aber alle anderen Mitbewohner von ihrer Zahlungspflicht.

Als Wohnung gelten unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume alle ortsfesten, baulich abgeschlossenen Raumeinheiten, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden können. Kann eine solche Raumeinheit nur über eine andere Wohnung erreicht werden, liegt keine eigenständige Wohnung vor.

Bestimmte Beitragsschuldner können sich nach § 4 Abs. 1 auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. Hierzu zählen die Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), also Sozialhilfe, erhalten. Ebenso zählen hierzu Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Für andere Beitragsschuldner kann der Rundfunkbeitrag auf ein Drittel ermäßigt werden. Hierzu zählen blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung, hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist sowie behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Was bedeutet das nun für betreute Menschen in den Lebensorten?

Wohngruppen mit mehreren Bewohnerzimmern, einer Gemeinschaftsküche und einem gemeinsamen Wohnzimmer stellen eine Wohnung dar.

In aller Regel können die volljährigen Bewohner der Lebensorte, die in einer solchen Wohngruppe leben, aufgrund ihrer Behinderung ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder jedenfalls nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten. Sie erhalten deshalb zusammen mit Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Sie bzw. ihr gesetzlicher Betreuer können deshalb gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen Antrag auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag stellen. Hierzu müssen sie beim Träger der Sozialhilfe, z. B. in NRW ist dies der Landschaftsverband, eine Bescheinigung anfordern, aus der sich der Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt.

Das zur Antragstellung notwendige Formular ist bei den Städten und Gemeinden und bei den Sozialhilfeträgern erhältlich. Es kann dann auch im Internet heruntergeladen werden. Dieses ist sodann auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen bei der im Antrag genannten Landesrundfunkanstalt einzureichen.

- Als Nachweis erforderlich sind je nach Lage
- die Bescheinigung des Kostenträgers der Sozialhilfe,
 - eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original,
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid (durch den der Hilfebedarf festgestellt und den Bewohnern die Eingliederungshilfe bewilligt) im Original oder in beglaubigter Kopie,
 - der Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie.

Da die eingesandten Unterlagen nach der digitalen Archivierung durch die bearbeitende Behörde in der Regel vernichtet werden, wird geraten, keine Originale, sondern beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigungen der Kopien erteilen neben der Behörde, die die Leistung gewährt, auch alle anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen, z. B. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder die Agentur für Arbeit. Es reicht aber auch, bei allem Risiko, auf dem Original kenntlich zu machen, dass es sich um ein Original handelt. Dann wird es – hoffentlich – zurück geschickt.

Lebt in einer Wohngruppe ein betreuter Mensch, der den Wohnplatz selbst finanziert, weil er ein entsprechendes eigenes Vermögen oder Einkommen hat, muss er den vollen Betrag zahlen. Bei mehreren Selbstzahlern in einer Wohngruppe befreit ein Zahler die anderen. Hier ist also eine interne Aufteilung gefragt.

Leben mehrere Menschen mit einer Behinderung im Rahmen des betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft, so ist auch dort ein Rundfunkbeitrag zu zahlen, es sei denn, alle Bewohner der Wohngemeinschaft beziehen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Dann müssen alle einen Befreiungsantrag, siehe oben, stellen.

Internet: www.rundfunkbeitrag.de

RA Hilmar von der Recke

■ Nachfrage: Impfschadensrente

Herr Mayer (Name von der Redaktion geändert) berichtet:

Mein Sohn Peter hat einen frühkindlichen Impfschaden erlitten und erhält seitdem bei einem 100-prozentigen Schädigungsgrad eine Beschädigtenrente. Solange er bei uns zu Hause lebte, erhielt er die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage und eine Kleiderverschleißpauschale. Nun lebt er in einer stationären Wohngruppe in einem Lebensort und erhält Eingliederungshilfe. Jetzt bekommt er nichts mehr. Der Sozialkostenträger hat alles auf sich übergeleitet.

Die Frage von Herrn Mayer: Ist das rechtmäßig?

Antwort

Die oben genannte Beschädigtenrente ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts. Dieses regelt die Versorgung

bei Gesundheitsschäden, für deren Folgen „die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat“ (§ 5 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Sein Kernstück ist im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt, das 1950 erlassen wurde, um den Kriegsoffizieren zu helfen. Zwischenzeitlich sind in vielen anderen Gesetzen weitere Entschädigungssachverhalte normiert worden. Diese verweisen hinsichtlich der verschiedenen Versorgungsleistungen und ihrer Beantragung bzw. Bewilligung jeweils auf das BVG. Eines dieser sogenannten Nebengesetze ist das Infektionsschutzgesetz. Dieses spricht u.a. den Menschen eine Versorgungsleistung zu, die infolge einer staatlich empfohlenen Schutzimpfung einen so schweren Impfschaden erlitten haben, dass sie längerfristig einen Schädigungsgrad von mindestens 30 % aufweisen.

Das BVG unterscheidet verschiedene Leistungen (§ 30–34 BVG): die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage, die Führzulage, die Kleider- und Wäscheverschleißpauschale und die Pflegezulage. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen einkommensunabhängig gewährt. Weitere Versorgungsleistungen werden hingegen als einkommensabhängige Leistungen behandelt, so die Ausgleichsrente, der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag und der Berufsschadensausgleich.

Da Peter Mayer nun Eingliederungshilfe nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragt hatte, hatte der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob Peter eigenes einzusetzendes Einkommen oder Vermögen hatte. Was zum Einkommen gehört, ist in § 82 SGB XII geregelt. Dort heißt es:

„Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen, ..., der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.“

Dies bedeutet, dass nur die Schwerstbeschädigtenzulage und die Kleiderverschleißpauschale übergeleitet werden durfte. Soweit der Sozialhilfeträger auch die Grundrente auf sich übergeleitet hat, handelt er rechtswidrig.

Was ist aber, wenn Peter Mayer zukünftig die Grundrente nicht zeitnahe ausgibt? In diesem Fall sammelt er Vermögen an. Zu fragen ist deshalb, ob der Sozialhilfeträ-

ger in diesem Fall den Einsatz dieses Vermögens verlangen kann, wenn die Höhe des Schonbetrags von 2600 EUR überschritten wird.

Hier hat das Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 27.5.2010 (5 C 7.09) für gewisse Klarheit gesorgt. In diesem hat es zu einem anderen Nebengesetz, dem Opferschutzgesetz, ausgeführt, dass die Forderung einer vorrangigen Verwertung des aus der Grundrente nach § 30 BVG angesparten Vermögens zur Bestreitung der Kosten der Eingliederungshilfe eine unzulässige Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt. Dieser Bewertung liegt zugrunde, dass die Grundrente in erster Linie eine ideelle Wiedergutmachungsfunktion hat. Sie werde bedarfsunabhängig, also ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen und ohne konkreten Nachweis eines Mehrbedarfs geleistet. Sie werde deshalb auch dann zweckentsprechend verwendet, wenn der Hilfeempfänger das Geld nicht innerhalb des monatlichen Zuwendungszeitraums verbrauche sondern es anspare, um später zu entscheiden, wann und für welchen schädigungsbedingten Mehrbedarf er es einsetzt.

Offen gelassen hat das Gericht leider die Antwort auf die Frage, ob Zinseinkünfte aus dem verwertungsgeschützten Vermögen ausnahmsweise ebenfalls geschützt sind oder eingesetzt werden müssen, wenn der obengenannte Schonbetrag überschritten wird.

Hilmar v. der Recke

■ Aufwandsentschädigung für Betreuer

Achtung: Der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung für Betreuer erlischt, wenn er nicht rechtzeitig geltend gemacht wird!

Ein ehrenamtlich tätiger Betreuer hat die Wahl, ob er seine mit der Betreuer Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren usw.) einzeln unter Vorlage von Belegen gegenüber dem Betreuungsgericht gem. § 1835 BGB abrechnet oder ob er die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB ohne Nachweis verlangt. Diese Pauschale beträgt z. Zt. 323,00 EUR jährlich.

Die Erstattung dieser Pauschale erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Bestellung zum Betreuer. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird. Das bedeutet, dass die Aufwandspauschale, die im Jahr 2012 entsteht, spätestens bis zum 31. März 2013 bei Gericht beantragt werden muss. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.

Hilmar von der Recke

■ Rechtsberatung

In den *Mitteilungen für Angehörige* Weihnachten 2011 hatten wir mitgeteilt, dass Frau Rechtsanwältin Geis ihre bis dahin kostenlos angebotene telefonische Rechtsberatung einstellen musste. Gleichzeitig wurde der bundesweite Aufbau eines Rechtsanwaltsnetzwerkes in Aussicht gestellt.

Wir haben mittlerweile unsere Liste von Rechtsanwältinnen mit den Schwerpunkten Sozialrecht und Erbrecht nochmals ergänzt. Eine Abfrage an den LebensOrten ergab allerdings nur wenige weitere Adressen. So hat unsere Liste immer noch viele „weiße Flecken“ auf der bundes-

deutschen Landkarte. Sie können bei Bedarf gerne diese Anwälte in Ihrer Region in der Beratungsstelle der BundesElternVereinigung erfragen.

In erster Linie möchten wir jedoch künftig auf die Webseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe verweisen, denn dort ist eine große, nach Bundesländern geordnete Liste von Rechtsanwältinnen mit Angabe ihrer Qualifikationen und Schwerpunkten zu finden. Auf dieser Seite kann Jede/r feststellen, welche Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sich in seiner Nähe für ihre/seine rechtlichen Fragen qualifiziert fühlen.

Diese Liste finden Sie im Internet unter www.lebenshilfe.de → Themen/Fachliches → Recht- und Sozialpolitik. Klicken Sie dort rechts unten auf die Karte unter der Überschrift „Rechtsberatersuche“. Der Klick auf das gewünschte Bundesland öffnet eine nach Postleitzahlen geordnete Anwaltsliste. (Kurzlink: <http://bit.ly/PDMBLW>)

Diese Anwälte werden in der Regel eine kurze telefonische Erstberatung kostenfrei anbieten. Eine ausführlichere juristische Beratung ist natürlich auf jeden Fall kostenpflichtig, kann dann aber bei Ihnen vor Ort/in der Region erfolgen.

Hilmar von der Recke

■ Online WfbM-Produkte einkaufen

Sie kennen sicher die meisten Produkte, die in „Ihrer“ Einrichtungs-Werkstatt (WfbM) hergestellt werden und nutzen das eine oder das andere bei sich zu Hause. Die ungeheure Vielfalt an Produkten, die in WfbMs hergestellt werden, ist natürlich viel größer. Die einzelnen Werkstattläden aufzusuchen, wäre etwas mühsam. Doch es gibt ja das Internet. Ja, auch ‚unsere‘ Werkstätten gehen mit der Zeit. Bei einigen kann direkt über ihre eigene Website online eingekauft werden.

Wir möchten Ihnen hier ein paar sogenannte Online-Shops vorstellen, die eine große Produktauswahl aus vielen Werkstätten anbieten. Schnuppern Sie doch einfach mal rein.

Der Klassiker: www.ursprung-handelsverbund.de

Vor einigen Jahren taten sich mehrere Werkstätten, die Mitglied im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. sind, zusammen, um den Ursprung Handelsverband zu gründen. Mittlerweile wurde dieser komplett von der Werksiedlung St. Christoph Kandern übernommen, der Inhalt ist im Wesentlichen aber derselbe geblieben. 15 anthroposophische Werkstätten, ergänzt durch ein paar andere Hersteller, bieten auf dieser Plattform ihr Produkte an. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit der Alanus-Hochschule bei der Produktentwicklung.

Der Online-Shop wird gerade gründlich überarbeitet und wird sich im Frühjahr 2013 mit neuer Technologie und in neuem Gewand kundenfreundlicher präsentieren, wie der Geschäftsführer Michael Kattwinkel versichert. Derzeit bietet der Shop nur sehr knapp gehaltene Produktinfos.

Da ist der Griff zum *Katalog* sinnvoll: Das ist das Ungewöhnliche, denn sonst bieten Online-Shops keine gedruckten Kataloge an. Einfach kostenfrei anfordern: Tel. 07631 . 179 99-51, Fax 07631 . 179 99-52

E-Mail: service@ursprung-handelsverbund.de.

Leider fehlen auch im Katalog Portraits der beteiligten Werkstätten.

Der neue Nachhaltige: www.entia.de

Der Online-Shop entia wurde im Herbst 2010 entwickelt von einem engagierten Vater des Eichhofs, der den

Shop selbständig betreibt. Laut Eigendarstellung vertreibt er „Gute Dinge, die lächeln“. Mittlerweile sind über 50 Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von anderen sozialen Projekten (wie Jugendknästen) mit ihren Produkten im Shop zu finden, darunter neun aus anthroposophischen Einrichtungen. Die Internetseiten laden zum Bummeln ein und bieten gute Informationen zu den Produkten und den Herstellern.

Michael Ziegert, der Betreiber: „Mein Ziel ist es, dass in der Gesellschaft das Attribut „made by wfbm“ eine Art Gütesiegel wird“. Das Sortiment bietet hochwertige Handwerksprodukte mit gutem Design, und sie sollen nachhaltig sein – in der Herstellung, aber vor allem weil sie lange und viel benutzt werden sollen.

Der Hefte-Spezialist: www.sedulus.de

Im Sedulus-Onlineshop haben sich sechs Werkstätten der anthroposophischen Sozialtherapie zur gemeinsamen Vermarktung von qualitativ hochwertigen Schulheften zusammengeschlossen. Hier finden Sie alle Hefte, die Waldorfschüler benötigen, zum Sortiment gehören aber auch z. B. Bauplanmappen.

Ein Katalog wird zum Download angeboten. Schulen, Kindergärten und andere Institutionen erhalten Großabnehmerkonditionen.

Informatives zu WfbM

www.mbmb.de

Modern gestaltete Website der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V. und der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Süd eG (GDW SÜD)

www.bagwfbm.de

Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM)

www.verband-anthro.de/index.php/cat/23/title/Arbeitsleben

Im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. gibt es einen eigenen Fachbereich Arbeitsleben.

Zusammengestellt von Alfred Leuthold

■ Info und Service

■ Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr für Menschen mit Behinderung sowie barrierefreier Fernbusverkehr

Im Bundestag wurde im Oktober eine Änderung zum SGB IX verabschiedet. Die seit Herbst 2011 gültige Regelung der Deutschen Bahn zur Freifahrt im Öffentlichen Nahverkehr – wir berichteten – ist nun gesetzlich geregelt. Menschen mit Schwerbehinderung, die über eine gültige Wertmarke des Versorgungsamtes verfügen (ab Januar 2013 für 72 EUR pro Jahr, Befreiung möglich) können bundesweit unentgeltlich im Nahverkehr fahren (Busse + Bahnen).

In der beschlossenen Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist festgelegt, dass mittelfristig die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV erreicht werden soll. In den Fernbussen müssen ab Januar 2016 mindestens zwei Stellplätze für Rollstuhlfahrer zur Verfügung stehen.

■ Kostenübernahme Schulbegleitung

In einem Urteil des Sozialgerichts Köln aus dem Jahr 2011 geht es um die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson (Schulbegleitung) während des Besuchs der integrativen offenen Ganztagschule auch für die nachmittägliche Ganztagsbetreuung. Das Sozialgericht Köln hat den Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet, weil es sich um eine Maßnahme der Hilfe zur angemessenen Schulbildung handele (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

■ ‚Leichte Sprache‘ in der Gesetzgebung

Der Petitionsausschuss unterstützt die Forderung nach einer verständlicheren Formulierung von Gesetzestexten und Schriftstücken von Behörden und anderen staatlichen Stellen. Dazu soll nach Ansicht der Abgeordneten die rechtliche Verankerung einer verpflichtenden Anwendung der „Leichten Sprache“ geschaffen werden. Eine darauf abzielende Petition soll dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales „als Material“ überwiesen und den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. SPD- und Grünenfraktion sprachen sich für das höhere Votum „zur Berücksichtigung“ aus.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung vom Oktober räumt der Petitionsausschuss ein, dass schon einiges für eine „Leichte Sprache“ in der Gesetzgebung und im Schriftverkehr von Behörden angestoßen worden sei. „Es bleibt aber noch viel zu tun“, heißt es weiter. Als „guter Anfang“ wird das Modellprojekt „Verständliche Sprache“ bezeichnet, welches vom Bundesjustizministerium (BMJ) und der Gesellschaft für deutsche Sprache eingereicht worden ist.

Anstrengungen für die bessere Verständlichkeit von Bescheiden hat es nach Ansicht des Ausschusses in jüngster Zeit auch im Verwaltungsbereich gegeben. Das gelte für die Bundesagentur für Arbeit ebenso wie für die Deutsche Rentenversicherung Bund. Trotz dieser guten Ansätze fehlt aber nach Meinung des Petitionsausschusses noch die „feste Verpflichtung zur ‚Leichten Spra-

che“ und die entsprechende rechtliche Verankerung dafür“.

■ Bluttest

Der im Vorfeld von den Behindertenverbänden viel kritisierte vorgeburtliche Bluttest auf das Down-Syndrom – ‚PraenaTest‘ – ist seit dem 20. August auf dem Markt. Er sei in mehr als 70 Praxen und Kliniken in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und in der Schweiz verfügbar, teilte der Hersteller LifeCodexx in Konstanz mit. Der Test sei ‚ausschließlich schwangeren Frauen zugänglich, die sich in der 12. Schwangerschaftswoche oder darüber befinden und die ein erhöhtes Risiko für Trisomie 21 beim ungeborenen Kind tragen‘. Der Unternehmensvorstand Michael Lutz von LifeCodexx kündigte zudem an, dass der ‚PraenaTest‘ in naher Zukunft auch weitere chromosomale Veränderungen wie Trisomie 13 und 18 feststellen können wird. Mehr dazu in der Ärztezeitung vom 21. 8. 2012: <http://bit.ly/QSf5M4>

■ „Schnüffelnde Superrechner“

Ein Artikel der FAZ vom 26. 7. 12 belegt, dass nicht nur die Anbieter sozialer Netzwerke im Internet selbst die Daten der Nutzenden screenen, sondern diese beispielsweise auch von der Versicherungswirtschaft genutzt werden. Mit Angaben zu Krankheitsbildern oder -diagnosen sollte man daher äußerst vorsichtig umgehen. Es ist zu befürchten, dass die Versicherungswirtschaft auch nach solchen Angaben sucht und diese in einer ‚Sonderwagnisdatei‘ speichert. Dies kann dazu führen, dass man von Versicherungen völlig ausgeschlossen wird, oder nur noch Angebote mit Risikozuschlägen erhält, die man sich finanziell nicht leisten kann.

■ Wirtschaftsstudie zu WfbM

Acht WfbMs in NRW haben in einer Studie untersuchen lassen, welche gesellschaftliche und regional-ökonomische Wirkung ihr Angebot entfaltet. Es wurde berechnet, dass von jedem Euro, der aus öffentlichen Kassen an die WfbMs gezahlt wird, 49 Cent als Steuern und Sozialversicherungsbeiträge direkt zurückfließen. Auch die wirtschaftliche Bedeutung für die Region ist enorm.

■ Down-Sportlerfestival für Kinder und Jugendliche

Zum 11. Mal findet das Deutsche Down-Sportlerfestival am 4. Mai 2013 in Frankfurt am Main statt. Kinder und Jugendliche mit Downsyndrom können hier ihre Kräfte messen. Spaß haben steht dabei an erster Stelle. Selbstverständlich soll dies gemeinsam mit Eltern und Geschwistern geschehen. Infos unter <http://bit.ly/Wf5FfJ>.

■ Fortbildung

Auch für Eltern und Angehörige von Menschen mit Unterstützungsbedarf bieten die Fortbildungsinstitute der Lebenshilfe Seminare an.

Bundesweit + Hessen: <http://bit.ly/Xwp0An>
Bayern: www.lebenshilfe-bayern.de

Buchempfehlungen

■ *Tausent Grsse und Küsses: Vom Leben mit einer behinderten Tochter*



(IW) „Tausent Grsse und Küsses“ liest sich wie ein Roman, der in die Innenwelt einer Mutter führt. Wie war alles gekommen? – In ihren Erinnerungen und in einem schonungslosen Selbstgespräch will Johanna herausfinden, was ihr die Jahre mit Lena bedeutet und abverlangt haben.

Lena wird von Johanna und Andreas gleich nach ihrer Geburt adoptiert. Kein „Risikokind“ sollte es sein, denn Johanna will auch als Mutter wieder berufstätig sein. Komplikationen bei der Geburt stellen sich als scheinbar folgenlos heraus. Nur Johannas Bruder, ein Neurologe, erkennt früh, dass sich Lena nicht normal entwickeln wird. Dann zeigen sich auch die ersten Zeichen einer „geistigen Behinderung“. Doch Johanna will sie nicht wahrhaben. Jahrelang täuscht sie sich selbst und reflektiert in ihrer Geschichte die vielen Mechanismen dieses Nichtwahrhabenwollens. Bis Lena in die Schule kommt. Erst als Johanna lernt, die Behinderung Lenas zu akzeptieren, wird das gemeinsame Leben leichter und unbeschwerter. In den Satz: „Lena war behindert und würde es bleiben“ ist diese schwere Einsicht gefasst. Lena ist ein vitales Kind, das ganz aus seinen Gefühlen lebt. Doch mit der Pubertät setzen bei ihr psychotische Schübe ein, die die Familie an die äußersten Grenzen ihrer Belastbarkeit führen. Gleichzeitig wird die Bindung zwischen Mutter und Tochter immer enger. Die folgenden Jahre sind geprägt von den aufreibenden Bemühungen, einen Ort zu schaffen, an dem Lena leben kann. Die Mutter erzählt scharfsichtig und bewegend von ihrem Leben mit Lena und von den Schwierigkeiten, sich von ihrer Tochter zu trennen.

Ulla Küchler lebt in Berlin. Sie hat als Sprachlehrerin in Hongkong, Berlin und Peking gearbeitet.

Ulla Küchler, *Tausent Grsse und Küsses: Vom Leben mit einer behinderten Tochter*. 283 Seiten, Verlag C.H. Beck; 1. Aufl. 2011 ISBN 978-3406623585. 12,95 EUR

■ *In Erinnerung an Martin Kretschmer*

Am 5. September jährte sich zum 115. Male der Geburtstag von Martin Kretschmer, dem Gründer der Heilpädagogischen Einrichtung in Bonnewitz. Dort öffnete 1935 eines der ersten anthroposophischen Institute für seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche. Bis 1941 konnte die gute Arbeit aufrechterhalten bleiben, erst dann wurde die Gestapo auf die ‚Oase der Menschlichkeit‘ aufmerksam. Martin Kretschmer wurde verhaftet und in das KZ Sachsenhausen deportiert. Am 19. Februar 1942 starb er unter den unmenschlichen Bedingungen im Außenlager Klinkerwerk.

Nach langen Recherchen, Gesprächen mit einer der letzten Zeitzeuginnen und einer Gedenkveranstaltung in Bonnewitz erscheint nun eine Broschüre, die an sein Leben und Wirken erinnert. Das 36-seitige Heft enthält eine

Reihe unveröffentlichter Fotos und Informationen zu den mutigen Menschen, die in Bonnewitz arbeiteten. Für 5 Euro plus Versand ist die Broschüre bei den Herausgeberinnen (Heilpädagogik Bonnewitz gemeinnützige Stiftung und AKuBiZ e. V.) erhältlich: AKuBiZ e. V., Kirchgasse 2, 01796 Pirna. E-Mail: akubiz@gmx.de, www.akubiz.de

■ UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hat der Behindertenpolitik auch in Deutschland neue Impulse verliehen. Obwohl sich die Praxis umfassende Fragen zu den Auswirkungen der Konvention in vielen Rechtsbereichen (Sozialrecht, Betreuungsrecht, Schulrecht, Baurecht, Wahlrecht u. v. m.) stellt, sind Literatur und insbesondere Rechtsprechung zur BRK noch überschaubar und fragmentarisch. Deshalb legt der Deutsche Verein mit diesem Band eine handliche Textfassung (deutsch/englisch) und eine erste Kommentierung der wesentlichen Artikel vor.

Herausgegeben von Antje Welke. 2012, 236 Seiten, gebunden ISBN 978-3-7841-2099-7. 20,50 EUR

■ *Der Umgang mit Behinderung*

Das Buch nimmt zu einigen neuralgischen Punkten der fachlichen und gesellschaftlichen Diskussion im ‚Umgang mit Behinderung‘ Stellung. Vor überzogenen Erwartungen, die sich an institutionelle Veränderungen des Schulsystems knüpfen, wird gewarnt und für den Erhalt spezieller institutioneller Angebote dort plädiert, wo sie aus pädagogischen Gründen benötigt werden. Entschieden wendet sich der Autor gegen die Auflösung der klassischen Behinderungskategorien, einen unreflektierten Umgang mit dem Normalitätskonzept und ein naives Vertrauen in den Ressourcen-Ansatz. Es wird eindringlich gezeigt, wie einige der gegenwärtig populären Leitideen zum ‚Umgang mit Behinderung‘ dazu führen, dass Menschen mit Behinderung an Aufmerksamkeit und Fürsorge verlieren und ihre besonderen Bedürfnisse übersehen werden.

Der Autor lehrt Rehabilitationswissenschaften mit dem Schwerpunkt Pädagogik bei Verhaltensstörungen an der Humboldt-Universität Berlin.

Bernd Ahrbeck, *Der Umgang mit Behinderung*. 124 Seiten, Kohlhammer Verlag, 2. Auflage 2012. ISBN 978-3-17-022495-7. 15,90 EUR

■ *Kinderbuch OPA, was ist behindert?*

Der kleine Henry fragt seinen Opa, was Behinderung sei. Opa erzählt die Geschichte vom Jungen Ratz, der nach einem Unfall erst wieder zurück ins Leben finden muss. Seine Eltern unterstützen ihn dabei. Er lernt, dass das Leben weiterhin ein spannendes Abenteuer sein kann.

Sabine Otten, *Opa, was ist behindert?* Kinderbuch ab 6 Jahre, 20 S. mit 9 Illustrationen, Wagner Verlag 2012

ISBN 978-3-86279-373-0. 5,90 EUR



■ **Mehr vom Leben – Frauen und Männer mit Behinderung erzählen**

In *Mehr vom Leben*, herausgegeben von Julia Fischer, Anne Ott und Fabian Schwarz im Auftrag des Bundesverbands für körper- und mehrfach behinderte Menschen (bvkm) und der ‚Aktion Mensch‘, erzählen behinderte Frauen und

Männer, wie sie ihren Körper und ihr Leben wahrnehmen. Um das herauszufinden, hatte bvkm zusammen mit der ‚Aktion Mensch‘ einen Schreibwettbewerb ausgeschrieben.

2010, ISBN 978-3-86739-056-9, 14,95 EUR / BALANCE Hörbuch, mp3-Datei, Laufzeit 403 Min., ISBN 978-3-86739-070-5, 14,95 EUR

■ **Termine**

■ **BEV-Regionalversammlung Hessen**

9. März 2013, Thema: *Biografiearbeit*.

■ **Vorankündigung**

Jahrestagung/Mitgliederversammlung 2013

13.–15. Juni 2013, Gemeinsame Tagung der BundesElternvereinigung und des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V. Ort: Friedel-Eder-Schule, München

Bitte merken Sie sich den Termin schon vor. Nähere Informationen folgen Anfang 2013.

■ **Vorankündigung**

6. Europäischer Kongress „In der Begegnung leben“

Brüssel. Der in der letzten Ausgabe angekündigte Termin musste verschoben werden auf Frühjahr 2015.

Wir informieren Sie, sobald Näheres bekannt ist.

■ **Spendenbitte**

Gerne möchten wir unsere Arbeit in gewohnter Qualität fortsetzen, z. B. die Herausgabe von PUNKT UND KREIS, *Mitteilungen für Angehörige*, E-Mail-Newsletter, Website-Informationen. Und da mehr als ein Drittel unserer Ausgaben über Spenden finanziert werden muss, bitten wir

Sie um Ihre Spende. Wir danken Ihnen vorab!

Spendenkonto der BundesElternVereinigung:

Konto-Nr. 324 72 00 bei der

Bank für Sozialwirtschaft Berlin

BLZ 100 205 00

■ **Beratung und Kontakte**

Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden unserer Mitgliedsvereine in sozial- und gesundheitsrechtlichen Fragen und bei allen Sorgen und Nöten, die den Alltag der uns anvertrauten Menschen mit Hilfebedarf betreffen, sehen wir als eine Hauptaufgabe der BEV an.

Beratungs- und Geschäftsstelle

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@bev-ev.de, Internet: <http://www.bev-ev.de>

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle der BundesElternVereinigung erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/PDMBLW> rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Prävention, Beratung und Schlichtung

Fachstelle Süd Fachstelle für Prävention, Beratung und Schlichtung (Bayern und Baden-Württemberg)

Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@verband-anthro.de

Region Nord: Fachstelle für Gewaltprävention der Region Nord

Tel.: 05803 . 96 477, Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: K.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de, Internet: www.gp-nord.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@bev-ev.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Philipp Keßler (für Bayern), Tel. 089 . 791 35 24

Rheinland-Pfalz, Saarland

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Alexander Karsten, Tel. 06621 . 91 30 64

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06196 . 524 78 30

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Lieselotte Schnell, Tel. 06032 . 737 44

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Norddeutschland – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Maria u. Dr. Wolfgang von Richter, Tel. 0341 . 583 15 38

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill

Dr. Gerhard Meier, Tel. 02461 . 315 10